

Gewerbewesen

MERKBLATT Gewerbeanzeige

(Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen)

Beschreibung

Unter dem Begriff "Gewerbe" versteht man jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit. Ausgenommen hiervon sind freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen, die eine höhere Bildung erfordern) und bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens.

Anzeigepflichtig sind alle natürlichen (z. B. auch OHG-Gesellschaften) oder juristischen Personen (z. B. GmbH, AG), die eine gewerbliche Niederlassung in Kaufbeuren im stehenden Gewerbe (Verkaufsstelle, Dienstleistungsbetrieb, Büroräume, Gaststätten etc.) als Haupt- oder Filialbetrieb führen.

Ob die gewerbliche Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird, sowie die Höhe des erzielten Gewinnes ist ohne Bedeutung.

Anzeigepflichtig ist bei einer gewerblichen Tätigkeit im stehenden Gewerbe der Beginn, jede Veränderung (Änderung oder Erweiterung der Tätigkeit, Verlegung des Betriebes innerhalb Kaufbeuren) und die Beendigung.

Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bereich das Gewerbe begonnen wird (hier: Betriebssitz Kaufbeuren).

Bei einer Betriebsverlegung in eine andere Gemeinde ist eine Abmeldung bei der bisherigen Gemeinde und eine Anmeldung bei der künftigen Gemeinde zu erstatten.

Hinweis

Die Stadt Kaufbeuren hat die Gewerbeanzeigen täglich an folgende Stellen weiterzuleiten: Finanzamt, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Eichamt, Registergericht, Landesverband der Berufsgenossenschaften, Statistisches Landesamt, Gewerbeaufsichtsamt, Arbeitsamt, Steueramt, ggf. Ausländeramt und Lebensmittelüberwachung

Handwerk

Bei der Beabsichtigung einen Handwerksbetrieb bzw. handwerksähnlichen Betrieb anzumelden, wenden Sie sich bitte vorher an die Handwerkskammer für Schwaben.



...

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Erlaubnispflichtig sind Tätigkeiten, bei denen ein besonderes Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegt.

Einer besonderen Erlaubnis bedürfen z. B.

- Vermittlung von Immobilien, Darlehen sowie bestimmter Kapital- und Vermögensanlagen
- Ausübung eines Bewachungs-, Versteigerer- oder Pfandleihgewerbes
- Betrieb einer Gaststätte (mit Alkoholausschank)
- Betrieb einer Spielhalle oder Automatenaufstellung

Genauere Informationen über die Erlaubnispflicht können in den dementsprechenden Merkblättern nachgelesen werden.

Voraussetzungen

Volljährigkeit oder Genehmigung des Familiengerichts Erlaubnis bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten

> Fristen

rechtzeitig - Anzeige vor Beginn der Tätigkeit

> Erforderliche Unterlagen

Personalausweis oder Pass ggf. Handelsregisterauszug bei GmbH in Gründung der notarielle Gründungsvertrag bei Minderjährigen eine Genehmigung des Familiengerichts

Kosten

Gewerbeanmeldung 50 Euro Gewerbeummeldung 35 Euro Gewerbeabmeldung 35 Euro

(Gebühr wird pro Betriebsstätte und bei GbR oder OHG pro Gesellschafter fällig)



> Rechtsgrundlagen

§§ 14, 15 Abs. 1, 15 a, 55 c Gewerbeordnung (GewO)

> Nähere Informationen

Abt. / Zimmer-Nr.: Gewerbewesen / 103 N

Telefon / Fax: 08341/437-312 / 08341/437-618 Email-Adresse: gewerbewesen@kaufbeuren.de

Ansprechpartner: Frau Schrimpf / Herr Wolf

Bürozeiten: Montag 08.00 – 16.00 Uhr

Dienstag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung